



EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

**Reglement über die
Kinder- und Jugendzahnpflege**

Gültig ab 31. Juli 2013

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Burg i.L.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Burg i.L. gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

²Gültig für die Schul- und Kindergartenkinder.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹Die Gemeindeverwaltung ist für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., zuständig.

²Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 4 Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Die Verwaltung orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege. Sie erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden Beitritte bzw. Austritte zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen erfolgen gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

¹Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

²Die Beitragsleistungen erfolgen gemäss Anhang zu diesem Reglement.

C. Schlussbestimmungen

§ 9

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 1. Januar 2005 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion rückwirkend per 31. Juli 2013 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:
Dieter Merz



Die Gemeindegeschreiberin:
Doris Stucker



Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung
vom 10. Dezember 2013

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
mit Verfügung Nr. 395 vom 29. 9. 2014/MZ

ANHANG

Beitragsleistungen (in %) der Gemeinde in den Bereichen der Kieferorthopädie und der konservierenden Behandlungen lauten wie folgt:

Steuerbares Einkommen	Stufe	1 Kind	2 Kinder	3 und mehr Kinder
bis 25'000	I	60%	70%	80%
25'001 - 35'000	II	50%	60%	70%
35'001 - 45'000	III	40%	50%	60%
45'001 - 55'000	IV	30%	40%	50%
55'001 - 75'000	V	20%	25%	30%
über 75'000	VI	0%	0%	0%

Dieses Tarifblatt ist ein integrierender Bestandteil des Kinder- und Jugendzahn-
pfleregereglements und tritt per 01.01.2005 in Kraft.

Die Beitragsleistungen sind periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls
anzupassen.



Verfügung Nr. 395

Vom 29. September 2014 / MZ

**Einwohnergemeinde Burg i.L. / Reglement über die Kinder- und Jugendzahn-
pflege**

I.

Am 10. Dezember 2013 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Burg i.L. ein neues Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege beschlossen. Die Referendumsfrist verlief ungenutzt.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderung dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 167 Absatz 2 des Gemeindgesetzes in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe i der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Sämtliche Bestimmungen sind rechtskonform und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

://: Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 10. Dezember 2013 der Einwohnergemeinde Burg i.L. wird genehmigt.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**

Thomas Weber, Regierungsrat

Verteiler

Gemeinderat Burg i.L., 4117 Burg i.L.